

SATZUNG VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.		
A.		Zuletzt geändert am: 25.05.2025
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit des Verbandes.	<p>(1) Der Verband Hessischer Fischer e.V. (VHF), im Folgenden "Verband" genannt, ist unter der Vereinsregisternummer 3173 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.</p> <p>(2) Sitz des Verbandes ist Wiesbaden. Die Einrichtung regionaler Geschäftsstellen ist möglich.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Verband ist Mitglied im Deutscher Angelfischerverband e.V. (DAFV e. V.) oder dessen Rechtsnachfolger.</p>
B.	Zweck und Ziele des Verbandes, Gemeinnützigkeit	
§ 2		<p>(1) Der Verband ist eine ausschließlich auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation. Zweck des Verbandes ist der Schutz der Biozönose am und im Gewässer und der Auen, insbesondere die Erhaltung der Gewässer mit ihrem Fischbestand sowie die Förderung der Angelfischerei.</p> <p>(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.</p> <p>Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband kann seinen Mitgliedsvereinen zur Verwirklichung des Verbandszwecks finanzielle Förderungen gewähren. Der Rahmen der finanziellen Förderung von Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgelegt. Dies kann in Form von Förderordnungen erfolgen.</p> <p>Verbandszwecke und -ziele sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässerlebensräume und ihre Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer und Gesunderhaltung der Fischbestände* in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen zum Schutz der Gesundheit und der hessischen Bürgerinnen und Bürger; <p>* Der Begriff „Fische“ umfasst hier und im Folgenden gemäß Definition im hessischen Fischereirecht (HFischG) stets Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Hege und Pflege der Fischbestände*, vor allem <ol style="list-style-type: none"> a) Schutz gefährdeter Fischarten* und Fischbestände*, b) Wiederansiedlung und Verbreitung potentiell heimischer Fischarten*, c) Herstellung der Durchgängigkeit (Durchwanderbarkeit) der Fließgewässer für Fische* und andere wassergebundenen Organismen, d) Sicherung vorhandener und Herstellung möglichst naturnaher Gewässerstrukturen an naturfern veränderten, strukturarmen Gewässern, e) Sicherung und Verbesserung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungshabitaten von Fischarten* und Wiederherstellung verlorengegangener Habitate, f) Schutz der Gewässerufer als Teile der Gewässerlebensräume 3. Zusammenarbeit mit den Behörden des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes

		<p>und mit anderen nach § 60 BNatschG (§ 29 BNatschG a.F.) anerkannten Verbänden mit dem Ziel, die Kulturlandschaften des Landes in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten;</p> <p>4. Zusammenfassung von Fischervereinen und anderen die Fischerei Betreibenden zur einheitlichen Vertretung ihrer fischereilichen Interessen bei der Landesregierung, bei den Verwaltungsbehörden und bei der Gesetzgebung im Land Hessen;</p> <p>5. Beratung der Mitglieder in allen Fragen zu Nr. 2., in Fragen der Vereinsorganisation, sowie aller damit zusammenhängenden Probleme;</p> <p>6. Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens mit der Handangel nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Fischerei und gemäß dem Hessischen Fischereigesetz und seinen Ausführungsbestimmungen;</p> <p>7. Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die staatliche Fischerprüfung;</p> <p>8. Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Gewässerwarte, Naturschutzwarte und Jugendwarte, aber auch für weitere Funktionsträger;</p> <p>9. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes im Sinn der vorgenannten Ziele.</p> <p>(3) Der Verband entsendet in Erfüllung des § 60 BNatschG (§ 29 BNatschG a.F) seine Vertreter in die Naturschutzbeiräte. Er entsendet ferner seine Vertreter in den Landesfischereibeirat und schlägt geeignete Personen als Fischereiberater bei den unteren Fischereibehörden vor.</p>
C.	Mitgliedschaft Aufnahme	
§ 3		<p>(1) Dem Verband kann jeder bestehende oder sich gründende Fischerverein als ordentliches Mitglied beitreten, dessen Bestrebungen mit denen des Verbandes übereinstimmen. Die Aufnahme in den Verband setzt eine ordnungsgemäße Organisation des eintretenden Vereines voraus.</p> <p>(2) An der Fischerei interessierte natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können Einzelmitglieder des Verbandes werden, wenn ihre Bestrebungen mit den Zielen des Verbandes gemäß § 2 übereinstimmen.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verbandspräsidiums durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung ernannt.</p> <p>(4) Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet das Verbandspräsidium</p> <p>(5) Lehnt das Verbandspräsidium die Aufnahme eines Vereines oder eines Einzelmitgliedes ab, so können die Abgewiesenen eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung herbeiführen lassen.</p> <p>(6) Jeder Verein hat ein Exemplar seiner Satzung beim Verband vorzulegen. Er gibt ihm von allen etwaigen Änderungen der Satzung sowie allen sonstigen wichtigen Geschehnissen und Ereignissen im Verein Kenntnis. Neugegründeten Vereinen ist eine entsprechende Frist zu setzen.</p> <p>(7) Neu eingetretene Vereine und Einzelmitglieder haben einen Monat nach der Aufnahmebestätigung ihren vollen Jahresbeitrag zu entrichten.</p>
§ 4	Beitrag	<p>(1) Die Höhe des jährlichen Beitrages, den</p> <p>a) die Vereine nach Anzahl der Mitglieder (s. § 4 (3))</p> <p>b) jedes Einzelmitglied</p> <p>an den Verband zu zahlen haben, wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgelegt. Dies kann in Form von Beitragsordnungen erfolgen.</p>

		<p>(2) Die Beitragspflicht für Vereine und Einzelmitglieder beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Beitritt erfolgt ist.</p> <p>(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der spätestens zum 31. März des Kalenderjahres zu bezahlen ist. Bei Vereinen erfolgt Rechnungslegung und Zusendung der Beitragsmarken auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung, die von den Vereinen spätestens bis Ende Januar des Kalenderjahres an den Verband abgegeben werden muss. In dieser Bestandserhebung sind alle Mitglieder des Vereines anzugeben, die beim Verein als aktive-, passive und fördernde Mitglieder sowie als Ehrenmitglieder und Jugendliche geführt werden.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder des Verbandes sind von der Beitragspflicht ausgenommen.</p>
§ 5	Mitgliedsausweis	<p>(1) Als Mitgliedsausweis ist allen Mitgliedern der Vereine des Verbandes und seinen Einzelmitgliedern, die natürliche Personen sind, der jeweils aktuelle Mitgliedsausweis auszuhändigen. Die entsprechenden Ausweisdokumente sind über die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zu beziehen und direkt vom Verband oder von den Vereinen an die Mitglieder auszuhändigen. Eine Zusendung durch den deutschen Dachverband ist ebenfalls zulässig. Der Mitgliedsausweis und dessen digitale Verwaltung bleiben Eigentum des Verbandes und sind beim Ausscheiden eines Vereines, eines Vereinsmitgliedes oder eines Einzelmitgliedes an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzugeben.</p> <p>(2) Der Mitgliedsausweis dient zugleich zur digitalen Freigabe der Beitragsmarken und zu deren Kontrolle (§ 4 Abs. 3 und § 3 Abs. 6) und ist nur für den Zeitraum gültig, für den die Beitragsmarken freigegeben worden sind.</p> <p>(3) Der Mitgliedsausweis ist bei allen Veranstaltungen des Verbandes oder der ihm angeschlossenen Vereine mitzuführen.“</p>
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	<p>(1) Die Vereine und Einzelmitglieder haben folgende Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereine und Einzelmitglieder haben gleiche Rechte, soweit nicht diese Satzung andere Bestimmungen enthält. 2. Vereine und Einzelmitglieder haben Anspruch auf Beratung und Hilfe. Dies begründet aber keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch den Verband 3. Vereine und Einzelmitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ergeben. Insbesondere können Mitgliedsvereine zur Förderung der Verbandszwecke und -ziele im Rahmen von beantragten Projekten finanziell unterstützt werden. 4. Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht, den Jahresabschluss, den Haushaltsplan und den Geschäftsbericht auf den Geschäftsstellen jederzeit einzusehen. <p>(2) Die Mitglieder verpflichten sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sofern sie Vereine sind ihre Satzung so zu gestalten, dass sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit (gem. Abgabenordnung siehe § 2 (1)) erfüllen. Sie müssen ihre Geschäftsführungen so handhaben, dass sie diesen Anforderungen entsprechen; 2. die Beiträge termingemäß zu zahlen; 3. die Satzung des Verbandes zu befolgen, gefasste Beschlüsse und Anordnungen auszuführen und die Bestrebungen des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen; 4. über ihnen bekannt gewordene gerichtliche oder behördliche Entscheidungen sowie Erlasse, Verfügungen, Anordnungen und Nachrichten in Fischereiangelegenheiten den Verbandsgeschäftsstellen unverzüglich Mitteilung zu machen, um damit dem Verbandspräsidium Gelegenheit zu unverzüglichem Handeln für seine Mitglieder zu geben; 5. kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, das ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte oder wegen dieser Pachtung oder des Kaufes bereits in Verhandlung steht, ohne dass dieses Mitglied ausdrücklich und schriftlich auf sein Interesse an diesem Gewässer verzichtet hat. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn absehbar ist, daß das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren zu gehen droht.

		<p>Auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes kann der Verbandsehrenrat in derartigen Streitfällen vermittelnd tätig werden;</p> <p>6. die in § 2 dieser Satzung aufgezählten Ziele zu verwirklichen;</p> <p>7. schädliche Einflüsse und Einwirkungen auf die aquatischen Lebensräume, insbesondere naturverändernde Maßnahmen an Gewässern, wie z. B. bauliche Veränderungen sowie Planungen dazu, Verschmutzung und Vergiftung von Gewässern, Erkrankungen von Fischen, Wasservögeln und anderen Tieren in und an Gewässern unverzüglich dem Verband zu melden und für die Sicherstellung von Beweismitteln Sorge zu tragen.</p>
§ 7	Sanktionen bei Pflichtverletzungen	<p>(1) Verstößt ein Verein, handelnd durch den Vorstand oder aufgrund Beschlusses seiner Mitglieder, oder ein Einzelmitglied gegen die sich aus § 6 (2) der Satzung ergebenden Verpflichtungen, kann er/es durch das Verbandspräsidium abgemahnt werden, wenn zu erwarten ist, dass es bereits aufgrund der Abmahnung künftig zu den beanstandeten Pflichtverletzungen nicht mehr kommen wird.</p> <p>(2) Befolgt ein Mitglied eine Abmahnung nicht oder verstößt es wiederholt oder in besonders schwerer Weise schuldhaft gegen die sich aus § 6 (2) der Satzung ergebenden Verpflichtungen, können auf Antrag des Verbandspräsidiums gegen das Mitglied durch Disziplinarspruch die in § 17 (5) geregelten Sanktionen durch den Ehrenrat in dem dafür nach § 16 der Satzung vorgesehenen Verfahren festgesetzt werden.</p> <p>(3) Der Disziplinarspruch und auch die Erfüllung einer verhängten Sanktion lassen Ansprüche des Verbandes auf Leistung, Duldung oder Unterlassung unberührt.</p> <p>(4) Unabhängig von einem konkreten Verstoß gegen die sich aus § 6 (2) ergebenden Verpflichtungen können auf Antrag des Präsidenten durch den Ehrenrat die in § 16 (5) geregelten Sanktionen auch dann in dem nach § 16 der Satzung vorgesehenen Verfahren festgesetzt werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schuldhaft schwerwiegend beeinträchtigt.</p> <p>(5) Ein Ausschluss eines Mitgliedes durch Disziplinarspruch des Ehrenrates setzt nach Durchführung des Verfahrens nach § 7 (4) und (5) der Satzung voraus, dass es dem Verband unter Abwägung aller Umstände einschließlich der berechtigten Interessen des betroffenen Mitglieds am Fortbestand der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht zumutbar ist, die Mitgliedschaft weiter bestehen zu lassen.</p>
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>(1) Tod des Einzelmitglieds</p> <p>(2) Durch Kündigung, die spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief an eine der Geschäftsstellen des Verbandes zu erklären ist. Sie wird bei Mitgliedsvereinen mit dem Ablauf des 31. Dezember des Folgejahres und bei Einzelmitgliedern zum Ende des Kündigungsjahres wirksam.</p> <p>(3) Bei Auflösung eines Vereines mit dessen Auflösung, bei Auflösung einer juristischen Person oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit deren Auflösung. Damit erlischt jeglicher Anspruch an den Verband.</p> <p>(4) Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gesetzliche Vorschriften nicht beachtet hat, den Bestrebungen, Satzungen, Beschlüssen und Anordnungen des Verbandes zuwidergehandelt hat; b) den Organen des Verbandes wissentlich falsche Angaben gemacht hat; c) mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist. <p>(5) Der Ausschluss erfolgt auf Basis eines Beschlusses des Verbandspräsidiums durch den Verbandspräsidenten nach vorangegangener genauer Prüfung des Falls. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.</p> <p>(6) Der Ausschlussbescheid hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Verbandspräsidenten in Textform zuzustellen.</p>

		<p>(7) Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluss binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Ehrenrat des Verbandes anfechten. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Wird der Ausschluss rechtskräftig, dürfen Verbands- und Ehrenzeichen des Verbandes nicht mehr getragen werden.</p> <p>(8) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf Leistungen des Verbandes. Beitragsforderungen und andere finanzielle Forderungen des Verbandes an ausgeschiedene Mitglieder verbleiben jedoch auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Der Verbandsausweis ist unverzüglich an eine der Geschäftsstellen des Verbandes zurückzugeben.</p>
§ 9	Vereinskommunikation und Beschlussfassung	<p>(1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.</p> <p>(2) Mitteilungen jeglicher Art gelten, soweit nichts anderes geregelt ist als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilungen von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.</p> <p>(3) Das Verbandspräsidium kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).</p> <p>(4) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.</p> <p>(5) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, • bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. <p>(6) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für alle Organe (Verbandspräsidium, Ehrenrat) und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.</p>
D.		
§ 10	Organe des Verbandes	<p>(1) Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung, 2. das Verbandspräsidium, 3. der Ehrenrat. <p>(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Das Verbandspräsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine Entscheidung anderen Organen vorbehalten ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.</p> <p>(4) Die Geschäftsverteilung kann durch eine vom Verbandspräsidium zu erlassende</p>

		Geschäftsordnung geregelt werden.
§ 11	Mitgliederversammlung	<p>Die Mitgliederversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vertretern der Vereine, 2. den Einzelmitgliedern 3. dem Verbandspräsidium, 4. dem Ehrenrat. <p>(1) In der Mitgliederversammlung des Verbandes hat jeder dem Verband angehörende Verein für je angefangene 25 Mitglieder seines Vereins eine Stimme. Ein Vertreter (Delegierter) eines Vereins kann bis zu 4 Stimmen wahrnehmen. Einzelmitglieder haben je 1 Stimme.</p> <p>(2) Jeder Verein hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung seinen bzw. seine bevollmächtigten Vertreter bzw. Ersatzvertreter dem Verband schriftlich und namentlich zu benennen.</p> <p>Diese Frist gilt ebenso für Anmeldung zur Teilnahme von Einzelmitgliedern, Präsidiumsmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenrats.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Verbandspräsidiums und die Mitglieder des Ehrenrates haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.</p> <p>(4) Die Vertretung mehrerer Vereine durch gemeinsame Bevollmächtigte ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Jedes Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereines kann nach Anmeldung, als nicht stimmberechtigter Gast durch das Verbandspräsidium zugelassen werden und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.</p>
§ 12		<p>(1) Im ersten Viertel, spätestens aber im zweiten Viertel eines jeden Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.</p> <p>(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Verbandspräsidium in Textform mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.</p> <p>(3) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verband zuletzt bekanntgegeben hat.</p> <p>(4) Anträge zur Tagesordnung müssen 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein. Als Anschrift des Präsidenten gelten die Anschriften der Geschäftsstellen. Die Anträge sollen den Mitgliedern 1 Woche vor Versammlungsbeginn zugesandt werden.</p> <p>(5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn das Präsidium es beschließt oder 1/6 der Mitgliedsvereine nach Anzahl oder 1/3 der Einzelmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten mit eingeschriebenem Brief beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt nur über die im Einladungsschreiben enthaltenen Tagesordnungspunkte.</p> <p>(7) Stimmberechtigt sind die anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 10.</p> <p>(8) Die Mitgliedsversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder einem vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>(9) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag mindestens eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p>(10) Bei Neuwahlen lässt der Versammlungsleiter einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, von der Mitgliederversammlung wählen. Der Wahlausschuss bestimmt aus den gewählten Mitgliedern selbst seinen Vorsitzenden, der die Neuwahl leitet.</p>

		(11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
§ 13		<p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:</p> <p>a) Die Tagesordnung, b) Entlastung des Verbandspräsidiums nach Entgegennahme der Geschäfts-, Finanz- und Revisionsberichte, c) alle Anträge, die von den Mitgliedern und dem Verbandspräsidium eingegangen sind, d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, e) den Haushaltsplan, f) Satzungsänderungen, g) Verschmelzung mit anderen Organisationen und Auflösung des Verbandes gemäß § 20 Abs. 1</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <p>a) das Verbandspräsidium (§ 16) b) den Ehrenrat und (§ 17) c) zwei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit der Revisoren und der stellvertretenden Revisoren soll sich um jeweils ein Jahr überschneiden, so dass jedes Jahr ein Revisor und ein stellvertretender Revisor neu zu wählen sind. Eine unmittelbare Wiederwahl der Revisoren und der stellvertretenden Revisoren ist einmal zulässig. Die Revisoren dürfen nicht dem Verbandspräsidium angehören. Vor jeder Mitgliederversammlung nehmen die Revisoren eine Pflichtprüfung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsgeschäftsstelle vor und geben in der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis. Die Revisoren sind berechtigt, auch während des Jahres unvermutet Zwischenprüfungen vorzunehmen. Von jeder Prüfung ist dem Verbandspräsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen.</p>
§ 14		Soweit ein Stimmberechtigter bzw. seine Auftraggeber von einem Beratungspunkt persönlich oder inhaltlich betroffen werden, insbesondere wenn ein Vorwurf gegen ihn oder seinen bzw. seine Auftraggeber behandelt wird, ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
§ 15		<p>(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens in groben Zügen den Hergang der Sitzung sowie im Einzelnen die gefassten Beschlüsse enthält. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, und vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Von dieser Niederschrift erhalten sämtliche zum Verband gehörenden Vereine und Einzelmitglieder sowie alle Mitglieder des Verbandspräsidiums und die Revisoren eine Vervielfältigung.</p>
§ 16	Verbandspräsidium	<p>(1) Gliederung und Mitglieder des Verbandspräsidiums</p> <p>1. Zentralreferat 1.1 Präsident 1.2 drei Vizepräsidenten 1.3 Finanzreferent 1.4 Rechtsreferent (Justitiar) 1.5 Schriftführer</p> <p>2. Referat Naturschutz 2.1 zwei Referenten für Naturschutz</p> <p>3. Referat Gewässer 3.1 Referent für Ausbildung in Fischerei, Gewässer und Umwelt 3.2 Referent für Gewässer Nord 3.3 Referent für Gewässer Mitte 3.4 Referent für Gewässer Süd</p> <p>4. Referat Fischerei 4.1 zwei Referenten für Angelfischen 4.2 Referent für Erwerbsfischerei 4.3 Referent für Fischgesundheit 4.4 Referent für Meeresangeln</p> <p>5. Referat Jugend 5.1 Referent für Jugend</p> <p>6. Referat Casting- und Turnierwurfssport 6.1 zwei Referenten für Casting und Turnierwurfssport</p>

		<p>7. Referat Schulung 7.1 ein Ausbildungsleiter und zwei Stellvertreter</p> <p>8. Referat Öffentlichkeitsarbeit 8.1 Referent für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>9. Fachbeirat 9.1 Fachbeiräte (Anzahl nach Erfordernis)</p> <p>(2) Für alle Positionen mit Ausnahme der Positionen zu Nr. 1.1 und 1.2 können Stellvertreter gewählt werden. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen durch ein Verbandspräsidiumsmitglied ist mit Ausnahme des Präsidenten zulässig. Fachbeiräte sind den Referaten zuzuordnen, um die betreffenden Referenten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.</p> <p>(3) Für die Ämter im Verbandspräsidium können in der Regel nur Mitglieder aus den Vereinen gewählt werden, die zum Verband gehören. Bei den Positionen zu Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 4.2, 4.3 und 9.1 kann von dieser Regel abgewichen werden, jedoch müssen auch diese Personen Mitglieder des Verbandes sein.</p> <p>(4) Das Verbandspräsidium des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Verbandspräsidiumsmitglieder gemäß § 16 (1) Ziff. 1.1 und 1.2 bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist und das Amt angenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Verbandspräsidiums während einer Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Verbandspräsidium maximal für die restliche Amtsperiode ein kommissarisches Mitglied bestimmen. In der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Rest der ordentlichen Wahlperiode erfolgen.</p> <p>(6) Die Suspendierung eines Mitgliedes des Verbandspräsidiums ist nur durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss aller übrigen erschienenen Mitglieder des Verbandspräsidiums zulässig.</p> <p>(7) Alle Mitglieder des Verbandspräsidiums sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere nicht gestattet, sich durch ihre Tätigkeit im Verbandspräsidium persönliche Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen, Provisionen oder sonstige Vergütungen zu empfangen, oder sich versprechen zu lassen für Geschäfte, die sie für den Verband zu tätigen haben.</p> <p>Den Präsidiumsmitgliedern werden die Aufwendungen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verband notwendig sind, erstattet (insbesondere Reisekosten, Kosten für Kommunikation, Porto, Sachkosten, Tagungsgebühren). Die Erstattung erfolgt in der Regel gegen Nachweis. Zeitaufwand wird nicht ersetzt oder vergütet. In Ausnahmefällen können außergewöhnliche Kosten auf Antrag erstattet werden, wenn das Verbandspräsidium es beschließt.</p> <p>(8) Das Verbandspräsidium fasst seine Beschlüsse mündlich oder schriftlich mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.</p> <p>(9) Das Verbandspräsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Verbandspräsidiums unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus zur Sitzung eingeladen wurden, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.</p> <p>(10) Von allen Sitzungen des Verbandspräsidiums ist vom Schriftführer oder von einer anderen vom Verbandspräsidium beauftragten Person eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Verbandspräsidiums unverzüglich nach der Sitzung zuzustellen ist.</p> <p>(11) Scheidet ein Mitglied des Verbandspräsidiums aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte, Akten, Geräte usw. des Verbandes unaufgefordert unverzüglich einer der Geschäftsstellen des Verbandes zu überstellen.</p>
§ 17	Ehrenrat	<p>(1) Der Ehrenrat ist das Schiedsgericht des Verbandes, dem Streitfälle aller Art zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes sowie von Organen untereinander, soweit nicht der Ehrenrat als Streitpartei beteiligt ist, zur Entscheidung vorgelegt werden können.</p>

- (2) a) Auf den Mitgliederversammlungen des Verbandes wird in Abständen von vier Jahren, analog zum § 15 Abs. 3 der Satzungen ein Ehrenrat gewählt, der aus drei Personen -einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern- besteht, die Mitglieder des Verbandes sind. Weiter werden noch zwei Ersatzmitglieder gewählt. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. Der Vorsitzende soll möglichst ein Volljurist (mit 2. Staatsprüfung) sein. Wiederwahl der Ehrenratsmitglieder ist zulässig.
- b) Bei Übernahme ihrer Tätigkeit geloben die Ehrenräte der Mitgliederversammlung, ihre Aufgabe unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren.
- c) Die Besetzung ist allen Mitgliedern im Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) a) Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- b) Die Ehrenräte sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz, der Satzung und ihrem Gewissen verantwortlich.
- c) Niemand darf direkt oder indirekt auf ihre Handlungen und Entscheidungen einwirken.
- d) Ein Ehrenrat kann zur Ausübung seiner Tätigkeit nicht zugelassen werden und darf sie auch nicht ausüben, wenn er:
1. persönlich oder als Mitglied eines Vereins von einer dem Ehrenrat zur Entscheidung vorgetragenen Angelegenheit selbst betroffen ist;
 2. zu der von einer Angelegenheit betroffenen Person verwandtschaftliche Bindungen hat, von ihr abhängig ist oder als ihr Anwalt in der Sache tätig war;
 3. als befangen angegeben wird und ein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit gerechtfertigt ist.
- In den oben genannten Fällen entscheidet der Ehrenrat selbst, wobei Stimmenthaltungen nicht möglich sind.
- e) Können Ehrenräte ihre Tätigkeiten aufgrund der im Abs. 3 d) genannten Tatbestände, durch Krankheit, Tod oder sonstige Gründe nicht ausüben, so sind an ihrer Stelle die Ersatzmitglieder zu berufen.
- (4) a) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind unter Angabe des Sachverhalts und der Beweismittel an den Ehrenrat zu richten.
- b) Der Ehrenrat prüft den Antrag, untersucht den Sachverhalt und entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens.
- c) Der Ehrenrat kann alle zusätzlichen Ermittlungen, die ihm notwendig erscheinen, anstellen.
- d) Die Parteien können dem Ehrenrat vor der Hauptverhandlung jederzeit alles ihnen erforderlich Erscheinende schriftlich unterbreiten.
- e) Der Ehrenrat entscheidet aufgrund nichtöffentlicher, mündlicher Verhandlung, zu der die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mit zweiwöchiger Frist zu laden sind.
- f) Auf Antrag einer Partei oder wenn der Ausschluss eines Mitgliedes Gegenstand der Verhandlung ist, kann eine mündliche, für Verbandsmitglieder öffentliche Verhandlung stattfinden, zu der die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mit zweiwöchiger Frist zu laden sind. Der Ehrenrat entscheidet, ob eine solche öffentliche Verhandlung stattfindet.
- g) Die Parteien können mit Rechtsbeiständen erscheinen oder sich von ihnen vertreten lassen. Hierdurch entstehende Kosten tragen die verursachenden Parteien.
- h) Die Verhandlung findet auch gegen unentschuldigt ausgebliebene oder nichtvertretene Parteien statt.
- i) Der Ehrenrat kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beide Parteien hiermit einverstanden sind.
- j) Die Entscheidung des Ehrenrates kann sich nur auf das beziehen, was Gegenstand des Antrages auf Eröffnung des Verfahrens war.
- k) Über neue Punkte, die sich während des Verfahrens ergeben, und die der Klärung und Entscheidung bedürfen, kann während des Verfahrens nur mit Zustimmung des Ehrenrates und der Parteien entschieden werden.
- l) Von allen Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Verlauf und den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

		<p>Zum Protokollführer kann ein Beisitzer berufen werden.</p> <p>m) Die Parteien oder deren Rechtsvertreter haben das Recht, die Akten in jedem Verfahrensstadium einzusehen.</p> <p>n) Zustellungen an die Parteien oder deren Rechtsbeistände sind in Textform in der Regel per E-Mail durchzuführen.</p> <p>o) Bei Ausscheiden einer Partei oder beider Parteien aus dem Verband vor der Entscheidung des Ehrenrates ist das Verfahren auch bei Widerspruch einer oder beider Parteien weiterzuführen. In diesem Fall entscheidet der Ehrenrat in einem Gutachten, wie das Verhalten der Parteien bei Zugehörigkeit zu dem Verband zu bewerten gewesen wäre.</p> <p>p) Dem Ehrenrat stehen zur Durchführung der Verfahren die Arbeitskräfte und die Räume der Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.</p> <p>q) Nach Abschluss eines Verfahrens hinterlegt der Ehrenrat die Akten in der Verbandsgeschäftsstelle.</p> <p>(5) a) Der Ehrenrat entscheidet durch Spruch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Abweisung; 2. auf Einstellung des Verfahrens; 3. auf Leistung, Feststellung, Unterlassung oder Duldung. <p>b) Der Ehrenrat entscheidet durch Disziplinarspruch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Ermahnung oder Verwarnung; 2. auf Auflage; 3. auf zeitweiligen Ausschluss von der Benutzung der Verbandseinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen; 4. auf zeitlichen Entzug der Mitgliederrechte; 5. auf zeitlichen oder dauernden Entzug des Rechts, ein Amt innerhalb des Verbandes und seiner Gliederungen auszuüben; 6. Ausschluss aus dem Verband. <p>c) Kommt es in dem Verfahren vor dem Ehrenrat zu einer vergleichweisen Einigung der Parteien, so entscheidet der Ehrenrat durch Spruch mit vereinbartem Wortlaut.</p> <p>d) Der Spruch oder der Disziplinarspruch des Ehrenrates in einem Verfahren ist endgültig, unanfechtbar und für die Parteien bindend. Er ist unter Angabe des Sachverhaltes, der Gründe und des Tages der Abfassung schriftlich niederzulegen, von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen und den Parteien sowie dem Verband per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, getroffene Disziplinarsprüche dann zu vollziehen, wenn der Verband dies nicht selbst durchführen kann.</p> <p>e) Die Verfahren des Ehrenrates sind grundsätzlich gebührenfrei. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti können den Parteien vom Ehrenrat ganz oder teilweise auferlegt werden. Bei einer Spruchentscheidung ist, sofern der Ehrenrat den Parteien Kosten auferlegt, die Kostentragung bei teilweisem Unterliegen der Parteien in dem Verhältnis aufzuerlegen, in dem die Parteien unterlegen sind.</p>
§18	<p>Entbindung eines Präsidiumsmitgliedes von seiner Organschaftsfunktion</p>	<p>(1) Verstößt ein Mitglied des Verbandspräsidiums oder eines nachgeordneten Organs gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen, oder schädigt es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in erheblicher Weise, kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Spruch des Ehrenrates das Verbandspräsidium verpflichtet werden, das Präsidiumsmitglied von seinen Organschaftsfunktionen zu entbinden, wenn das Verbandspräsidium trotz eines entsprechenden Antrages des Mitgliedes nicht von der Möglichkeit der Suspendierung nach § 16 (6) der Satzung Gebrauch macht.</p> <p>(2) Parteien in einem solchen Verfahren sind das antragstellende Mitglied einerseits und der Verband andererseits.</p> <p>(3) Das betroffene Mitglied des Verbandspräsidiums ist als Beteiligter zum Verfahren hinzuzuziehen und hat alle Rechte, die auch eine Partei in einem Verfahren vor dem Ehrenrat hat.</p> <p>(4) Im Übrigen finden auf das diesbezügliche Verfahren des Ehrenrates die Regelungen des § 16 (4) der Satzung entsprechende Anwendung.</p>
§ 19	Geschäftsstelle	<p>(1) Die Geschäftsstellen des Verbandes dienen dem Verbandspräsidium zur Durchführung der laufenden Geschäfte.</p>

		<p>(2) Die Hauptgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet. Die Regionalgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter/einer Geschäftsstellenleiterin geführt.</p> <p>Die Geschäftsstellen unterliegen der Aufsicht des Verbandspräsidiums. Näheres bestimmt eine vom Verbandspräsidium zu erlassende Geschäftsordnung, welche auch die Weisungsrechte zwischen den Geschäftsstellen regelt.</p> <p>(3) Das besoldete Personal der Geschäftsstellen darf kein Mitglied des Verbandspräsidiums sein.</p>
E.		
§20	Verschmelzung, Auflösung, Wegfall des Verbandszwecks	<p>(1) Über eine Verschmelzung (Fusion) des Verbandes mit anderen Organisationen oder die Auflösung des Verbandes oder den Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet und beschließt eine eigens hierzu vom Präsidenten einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung darf nur die vorgenannten Tagesordnungspunkte enthalten.</p> <p>(2) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Verbandes nur ihre buchmäßig nachweisbaren Forderungen erhalten.</p> <p>(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV e. V.) oder an dessen Rechtsnachfolger. Der Empfänger hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden.</p>
§ 21	Gleichstellung von Männern und Frauen	Alle in dieser Satzung genannten Ämter und Funktionen stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen, auch wenn diese Ämter und Funktionen im Satzungstext jeweils nur mit der männlichen Wortform beschrieben werden.
F.		
§ 22	Inkrafttreten der Satzung	Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
G.		
	Anhang	Vorstehende Satzung wurde unter dem Datum vom 27.02.2026 unter der Vereinsregisternummer 3173 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.